genügt.[6] Dieser Weg ist im deutsch-chinesischen Verhältnis nicht gangbar; *Klages* hat die chinesische Rechtsprechung – in dieser Form erstmalig – zum Gegenseitigkeitserfordernis aufgespürt und zur Grundlage seiner Gegenseitigkeitsanalyse gemacht (S. 501 ff.). Er stellt eine zunehmend anerkennungsfreundliche chinesische Rechtsprechung fest, sodass die die Gegenseitigkeit von deutscher Seite aus bejahenden Urteile des OLG Düsseldorf[7] und des Kammergerichts[8] diesen Trend verstärken werden.

Bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche wird gelegentlich ein Scheinproblem vermutet angesichts der überragenden Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit der CIETAC (China International Economic and Trade Arbitration Commission) im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr und der Feindlichkeit der chinesischen Praxis gegenüber Ad-hoc-Schiedsvereinbarungen.[9] Das ist jedoch eine unzulässige Vereinfachung. China ist Mitgliedstaat des UN-Übereinkommens und somit verpflichtet, ausländische Schiedssprüche anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. *Klages* arbeitet die Besonderheiten des chinesischen Schiedsverfahrensrechts – beschränkt auf die Wirkungserstreckung von Schiedssprüchen – heraus (S. 516 ff.). Das chinesische Recht unterscheidet nicht nur in- und ausländische Schiedssprüche, es kennt vielmehr drei Kategorien: inländische, ausländische und Schiedssprüche mit Auslandsbezug. Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung werden kurz, übersichtlich und verständlich erläutert.

III. Das Buch ist ein großer Wurf. Es gibt der Prozessrechtsvergleichung neue Impulse, hat darüber hinaus aber auch Bedeutung für die Praxis, zum Beispiel bei der Entscheidung darüber, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Es ist zu wünschen, dass aus dem Werk eine Reihe wird, die in ähnlich akribischer Form ausländische Prozessrechte den deutschen Nutzern zugänglich macht.

Stuttgart ROLF A. SCHÜTZE

Perspectives on Chinese Business and Law. Ed. by *Łukasz Gołota, Jiaxiang Hu, Kim Van der Borght, Saisai Wang.* – Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia 2018. XVI, 374 pp.

1. Der Titel des zu besprechenden Buches, „Perspectives on Chinese Business and Law", wirft zunächst die Frage auf, um was es hier gehen soll: Die einleitenden Kapitel werfen Schlaglichter auf die Entstehung eines chinesischen Wirtschaftsmodells, das politische System der Volksrepublik China, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und China sowie das chinesische

[6] Vgl. BGH 11.10.1956 – II ZR 305/55, BGHZ 22, 24 (Dänemark); BGH 15.11.1967 – VIII ZR 50/65, BGHZ 49, 50 (Syrien).

[7] Vgl. OLG Düsseldorf 22.3.2007 – I-10 W 117/06, OLGR Düsseldorf 2007, 569 = IPRspr. 2007 Nr. 193.

[8] Vgl. KG 18.5.2006 – 20 Sch 13/04, SchiedsVZ 2007, 100 = IPRspr. 2006 Nr. 210.

[9] Vgl. *Eckart Brödermann / Björn Etgen*, in: Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit[3] (2018) 636 f.

RabelsZ 83, 920–924 – DOI: 10.1628/rabelsz-2019-0088
ISSN 0033-7250 – © 2019 Mohr Siebeck

Rechtsdenken. Anschließend gehen die Autoren auf einzelne Rechtsgebiete ein: das allgemeine Zivilprozessrecht, das Schiedsverfahren in internationalen Handelssachen, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, das Recht der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die Regulierung des Banken- und Versicherungssektors und schließlich das Immaterialgüterrecht. Während das Buch also größtenteils Fragen des chinesischen Rechts aus der Perspektive des ausländischen Investors abhandelt, findet sich dort aber auch ein Kapitel über die Errichtung von Unternehmen innerhalb der EU, das dem Thema der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit chinesischer Investoren gewidmet ist.[1]

Das Autorenteam setzt sich aus Rechtswissenschaftlern, Politologen und Wirtschaftswissenschaftlern zusammen, die sowohl aus der Volksrepublik China (aus den Städten Jinan, Kanton, Shanghai, Xiamen)[2] als auch aus einigen Mitgliedstaaten der EU (Belgien, Italien, Polen) stammen. Für die Konzeption des Buches zeichnet *Kim Van der Borght* von der Vrije Universiteit in Brüssel verantwortlich, der das Buch gemeinsam mit *Łukasz Gołota* von der Universität Warschau sowie einer Doktorandin der Vrije Universiteit, *Saisai Wang*, herausgegeben hat. Unklar bleibt, wie die einzelnen Beiträge zu dem Buch zusammengestellt wurden: Es handelt sich offenbar nicht um einen Tagungsband, da (laut Danksagung im Buch) ein Begutachtungsverfahren der Beiträge stattgefunden hat, aus dem auch der vierte Herausgeber (als Würdigung seiner Verdienste für das Werk) hervorgegangen ist: *Jiaxing Hu* von der Shanghaier Jiaotong-Universität, dem es oblag, für den Schluss des Buches auf drei Seiten einige Schlussfolgerungen zu formulieren, die sich aber eher wie eine grobe Inhaltsangabe lesen (S. 369 ff.). Teilweise wurden die Beiträge auch zuvor bereits an anderer Stelle veröffentlicht.

2. *Rafal Ulatowski* von der Universität Warschau arbeitet in seinem Kapitel (S. 1 ff.) zur Entstehung eines chinesischen Wirtschaftsmodells schlüssig heraus, welche Rolle die chinesischen Lokalregierungen unterhalb der zentralstaatlichen Ebene bei den Wirtschaftsreformen gespielt haben und wie staatliche Wirtschaftsplanung und Marktmechanismen („visible hand" und „invisible hand") zusammenwirken. Er bezeichnet dies in Anlehnung an die Arbeit eines chinesischen Wissenschaftlers von der Hong Kong University als „regionally decentralized authoritarian regime" (S. 6). Hierauf nimmt auch *Łukasz Gołota* Bezug bei seiner anschließenden Darstellung des politischen Systems in China (S. 19 ff.): *Gołota* argumentiert, dass der Verlauf der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in China schwer zu verstehen sei, da dort andere Werte und Vorstellungen herrschten, die nicht mit Adam Smiths Annahme eines Homo oeconomicus in Einklang zu bringen seien (S. 41). *Luigi Moccia* von der Universität Roma Tre stellt in seinem Beitrag zum chinesischen Rechtsdenken den bekannten Streit der großen chinesischen Denkschulen (Konfuzianer gegen Legisten) und deren Verbindung („Confucian in appearance but Legalist in sub-

---

[1] Geschrieben ist dieser Beitrag, auf den im Folgenden nicht näher eingegangen wird, von *Bogusław Lackoroński* von der Universität Warschau.

[2] Auffällig ist, dass keine der Universitäten in Peking genannt wird und die als Heimatinstitution der Autorinnen und Autoren genannten Universitäten im Hinblick auf die Rechtswissenschaft nicht zu den führenden Einrichtungen gehören.

stance") dar (S. 59 ff.). In seinem Ausblick auf den Modernisierungsprozess der chinesischen Rechtstradition hebt *Moccia* die Bedeutung von Anwälten hervor, die sich für die Durchsetzung individueller Rechte einsetzen (*„weiquan"*- oder *„rights protection"-lawyers*) (S. 93). Die seit 2015 zu beobachtende staatliche Unterdrückung und Verfolgung dieser Anwälte[3] erwähnt *Moccia* allerdings nicht, was aber wohl darauf zurückzuführen ist, dass es sich bei diesem Kapitel um die Zweitveröffentlichung eines vor dem Beginn der Kampagne verfassten Beitrags handelt, der im European Journal of Sinology[4] veröffentlicht worden ist.[5]

3. Die Aufsätze zu bestimmten Rechtsgebieten werden – etwas untypisch – eingeleitet mit einer Einführung in das chinesische Zivilprozessrecht (S. 96 ff.). *Yuzhuo Zou* von der Universität für Finanzen und Wirtschaft in Kanton gibt als Quelle für ihre Ausführungen auch eine sehr umfassende justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz von 2015[6] an (S. 97), berücksichtigt diese jedoch kaum: Weder bei den Klagen im öffentlichen Interesse (die die Autorin offenbar auch mit Repräsentantenklagen[7] im chinesischen Zivilprozess gleichsetzt, S. 109 f.) noch im Beweisrecht[8] (S. 112 f.) wird die Interpretation zur Darstellung herangezogen, obwohl diese hierzu wichtige Regelungen enthält.

Das anschließende Kapitel behandelt mit dem Schiedsverfahren einen Aspekt der außergerichtlichen Streitbeilegung (S. 125 ff.). Den Autoren, *Kim Van der Borght* und *Saisai Wang*, geht es im Schwerpunkt um eine Darstellung der chinesischen Schiedsinstitutionen, der Vereinbarung einer wirksamen Schiedsklausel, des Schiedsverfahrens und des in diesem Verfahren (prozessual und materiellrechtlich) anwendbaren Rechts. Keine Erwähnung findet die Abspaltung der Außenstellen der wichtigsten chinesischen Schiedsinstitution CIETAC in Shenzhen und Shanghai Anfang 2013, die zu praktischen Problemen bei der Abfassung von Schiedsklauseln geführt hat.[9]

Im Kapitel zum chinesischen Vertragsrecht sollte man erwarten dürfen, dass in einem 2018 erschienenen Buch[10] auf den im Frühjahr 2017 verabschiedeten

---

[3] Siehe etwa *Eva Pils*, China's Turn to Public Repression: The Case of the 709 Crackdown on Human Rights Lawyers, China Law and Society Review 3 (2018) 1 ff.

[4] *Luigi Moccia*, The Idea of „Law" in China: An Overview, European Journal of Sinology 6 (2015) 9 ff.

[5] Auf diese Erstveröffentlichung weist *Moccia* in einer ersten Fußnote zu seinem Beitrag auch hin.

[6] Eine chinesisch-deutsche Fassung dieser Interpretation findet sich in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, hrsg. von Knut Benjamin Pißler (2018) 619 ff.

[7] Zu diesen Klagen siehe *Mario Feuerstein*, Prozessbeteiligte, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 6) 63, 76 f. Siehe auch *ders.*, Klagen im öffentlichen Interesse, ebd. 273 ff.

[8] Im Beweisrecht geht *Zou* allein auf Bestimmungen des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2002 etwas ausführlicher ein, die jedoch hinter der Interpretation von 2015 zurücktreten und auch schon zuvor nicht mehr in vollem Umfang angewendet wurden. Siehe *Simon Werthwein*, Beweisrecht, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 6) 129, 131.

[9] Siehe etwa *René-Alexander Hirth / Adeline Munz*, CIETAC Schiedsvereinbarungen: Ein kompliziertes Unterfangen, SchiedsVZ 2014, 8 ff.

[10] Es finden sich in dem Werk keine Hinweise darauf, auf welchem Stand die enthaltenen

„Allgemeinen Teil des Zivilrechts“[11] (ATZR) eingegangen wird. *Xuemei Qiu* von der Guangzhou-Universität in Kanton weist jedoch nur auf die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (AGZR) aus dem Jahr 1986[12] hin und stellt das allgemeine Schuldrecht (auf die einzelnen im chinesischen Vertragsgesetz geregelten Vertragstypen geht sie überhaupt nicht ein) ansonsten allein anhand der Regelungen des Vertragsgesetzes dar. Immerhin versucht sie dies auf eine anschauliche Weise anhand von (wohl selbst erdachten)[13] Fällen.

Xuemei Qiu ist dann auch gemeinsam mit *Zhengling Lin*, Doktorandin an der Vrije Universiteit, Autorin des folgenden Kapitels zum chinesischen Gesellschaftsrecht (S. 179 ff.). Etwas ungewöhnlich erscheint, dass die Verfasserinnen zunächst ausführlicher auf die Eigentumsgarantie (nach der chinesischen Verfassung und dem Sachenrechtsgesetz) und die Gründungsfreiheit eingehen, wobei nicht abschließend beantwortet wird, ob und in welchem Umfang diese Rechte in China gewährleistet sind. Insbesondere bleibt offen, ob gegenüber der zuständigen Registrierungsbehörde ein (gerichtlich durchsetzbarer) Anspruch besteht, die Gesellschaft einzutragen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die anschließende Darstellung der Rechtsformen juristischer Personen erfolgt wiederum nach den AGZR (S. 193 f.), berücksichtigt also nicht die neue Systematik, wie sie im ATZR vorgesehen ist. Im Übrigen bestehen weite Teile der Ausführungen aus der Wiedergabe des Gesetzestextes, der teilweise – der Übersichtlichkeit wenig dienend – in seitenlange Tabellen eingefügt wird.

Das besondere Gesellschaftsrecht für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ist Thema des nachfolgenden Beitrags von *Saisai Wang* (S. 215 ff.). Hier konnte der Entwurf eines Gesetzes über ausländische Investitionen berücksichtigt werden, der Anfang 2015 zur Einholung von Meinungen veröffentlicht worden war. Inzwischen ist freilich das betreffende Gesetz verabschiedet worden,[14] das stark von dem Entwurf abweicht. Wie in anderen Kapiteln ist bedauerlich, dass zitierte chinesischsprachige Literatur teilweise nicht eindeutig als solche zu erkennen ist: Ohne die Schriftzeichen ist diese schwer aufzufinden, sodass Quellenhinweisen (soweit diese überhaupt angegeben sind) nur mit einiger Mühe nachgegangen werden kann.[15]

Mit über 50 Seiten nimmt das Kapitel zur Regulierung des chinesischen Banken- und Versicherungssektors einen vergleichsweise großen Raum ein (S. 259 ff.). Verfasst hat es *Wei Shen* von der Shandong-Universität in Jinan. Es ist kenntnisreich geschrieben, enthält für viele Aussagen Quellennachweise und

---

Beiträge sind; teilweise wurden aber noch im Februar 2018 Anmerkungen über das Einsehen von Internetseiten angebracht.

[11] Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, 208–238.

[12] Deutsch mit Quellenangabe in: Chinas Recht, hrsg. von Frank Münzel, 12.4.86/1.

[13] Hinweise auf Rechtsprechung oder andere Quellen für die angeführten Fälle sind nicht vorhanden.

[14] Gesetz über ausländische Investitionen der Volksrepublik China [中华人民共和国外商投资法] vom 15.3.2019; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, 144–152.

[15] Teilweise fällt außerdem auf, dass bisweilen nicht die aktuellen Auflagen der angegebenen Werke zitiert werden: Das auf S. 281 (in Fn. 4) in der 1. Auflage von 2000 zitierte Buch „International Economic Law“ von *Jinsong Yu* und *Zhipan Wu* liegt inzwischen in einer 4. Auflage von 2014 vor.

verschweigt nicht bestehende Probleme wie etwa das Schattenbankensystem, bei dem Lokalregierungen Zweckgesellschaften (*local government financing vehicles*, LGFVs) für die Finanzierung beispielsweise von Infrastrukturprojekten gründen, um diesen günstige (oder verlorene) Darlehen durch von ihnen kontrollierte Banken zukommen zu lassen (S. 307).

Im abschließenden Beitrag behandelt *Xiaoting Song* von der Tongji-Universität in Shanghai kursorisch das Immaterialgüterrecht (S. 315 ff.). Im einleitenden historischen Abriss weist der Autor selbstverständlich darauf hin, dass Immaterialgüter bereits in der Qing-Dynastie (konkret: seit 1898) eine erste Regelung erfahren haben (S. 318) und seit 2008 eine staatliche Strategie besteht, wie China bis 2020 zu einem Land mit einem hoch entwickelten Schutz dieser Immaterialgüter werden soll (S. 320). In der Folge geht *Song* ausführlicher auf das Urheberrecht (S. 321 ff.), das Patentrecht (S. 337 ff.) und das Markenrecht (S. 350 ff.) ein. Wie sich der Inhaber gegen die Verletzung dieser Rechte zur Wehr setzen kann, wird jedoch leider nicht erläutert, obwohl zumindest für Patente und Marken ein Abschnitt dem Schutz der Rechte gewidmet ist. Dort geht es aber nur um die Frage, welche Handlungen eine Verletzung darstellen; welche Ansprüche der Rechteinhaber gegen den Verletzer hat, bleibt offen.

4. Der Titel des Buches entspricht durchaus dem Inhalt: Es enthält in unterschiedlicher Tiefe Perspektiven auf bunt zusammengewürfelte Bereiche des chinesischen Privatrechts. Der überschaubare Umfang des Werkes ließ nicht erwarten, dass umfassend alle Themen abgehandelt werden, die mit einer Geschäftstätigkeit in China im Zusammenhang stehen. Der Rezensent hatte jedoch gehofft, insoweit mit dem Buch aus kompetenter Hand auf den neuesten Stand der chinesischen Rechtsentwicklung gebracht zu werden. Zumindest die Beiträge zu den einzelnen Rechtsgebieten müssen jedoch enttäuschen und hinterlassen den Eindruck, dass hier unbedingt eine Veröffentlichung hervorgebracht werden sollte, obwohl den Herausgebern bewusst sein musste, dass sie nicht mehr die aktuelle Rechtslage wiedergeben würde. Angesichts der rasanten Rechtsentwicklung in China ist eine solche Situation leider nicht immer zu vermeiden. Fair gegenüber dem interessierten Leser wäre es dann allerdings, dies offenzulegen.

Hamburg KNUT BENJAMIN PIßLER

Einführung in das israelische Recht. Hrsg. von *Christian Walter, Barak Medina, Lothar Scholz, Heinz-Bernd Wabnitz*. – München: Beck 2019. XXI, 295 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung. 205.)

Die „Einführung in das israelische Recht", ein Gemeinschaftsprojekt von deutschen und israelischen Wissenschaftlern und Praktikern, ist überaus informativ und gibt einen guten Eindruck der israelischen Rechtswirklichkeit. Das Buch ist in fünf Teile gegliedert, die jeweils mehrere Kapitel umfassen.

Im ersten Teil (S. 1 ff.) beschreiben die Autoren das israelische Verfassungsrecht sowie die Geschichte und Quellen des israelischen Rechtssystems. Griffig erläutert *Ron Harris* die vielen Schichten vom osmanischen Recht über franzö-

RabelsZ 83, 924–926 – DOI: 10.1628/rabelsz-2019-0089
ISSN 0033-7250 – © 2019 Mohr Siebeck